

Niedersächsisches Umweltministerium

# **Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen**



**Niedersachsen**

## Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen<sup>\*)</sup>

### Gliederung

	Seite
0. Vorbemerkungen	1
1. Sachlicher Geltungsbereich	1
2. Räumlicher Geltungsbereich	11
3. Ziele des Sonderabfallwirtschaftsplans	12
4. Allgemeine Infrastruktur / Erzeugerstruktur	13
5. Sonderabfallaufkommen und Kategorisierung	15
5.1 Sonderabfallaufkommen	15
5.2 Kategorisierung	20
6. Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von gefährlichen Abfällen	21
6.1 Informations- und Beratungsmaßnahmen	21
6.2 Kooperative Maßnahmen	22
6.3 Ökonomische Instrumente	24
6.4 Ordnungsrechtliche Maßnahmen	25
7. Einschätzung der weiteren Mengenentwicklung im Planungszeitraum	26
8. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen	27
8.1 Deponien	27
8.2 Betriebseigene Deponien	27
8.3 Behandlungsanlagen	27
8.4 Verbrennungsanlagen und andere thermische Verfahren	30
8.5 Anlagen in der Entsorgungsregion Norddeutschland	31
9. Geplante Beseitigungsanlagen	33
9.1 Chemisch-physikalische bzw. biologische Behandlung	33
9.2 Thermische Behandlung	34
9.3 Endablagerung	34
10. Kooperation	37
10.1 Norddeutsches Entsorgungskonzept für Sonderabfälle	37
10.2 Kooperation mit anderen Ländern	37
10.3 Endablagerung	37
10.4 Abfallverbringungen	38
11. Organisation	38
12. Entsorgungsträger und Einzugsgebiete	39
13. Geltung	39

---

<sup>\*)</sup> Dieser Plan dient der Erfüllung der Pflichten des Landes nach  
 RL 75/442/EWG  
 RL 91/689/EWG  
 § 29 KrW-/AbfG  
 §§ 21, 22 NAbfG

## Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

	Seite
Tabelle 1 : Verzeichnis der besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle	2
Tabelle 2 : Sonderabfallerzeugerstruktur (Datenbasis 1996)	14
Tabelle 3 : Niedersächsisches Sonderabfallaufkommen (nur Primärerzeuger, Datenbasis 1996)	15
Tabelle 4 : Sonderabfallimporte aus anderen Bundesländern (1996)	17
Tabelle 5 : Sonderabfallexporte in andere Bundesländer (1996)	18
Tabelle 6 : Sonderabfallbewegungen zwischen Niedersachsen und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland	19
Tabelle 7 : Sonderabfallaufkommen 1996 nach Entsorgungswegen	20
Tabelle 8 : Abfallmengen nach Verwertung und Beseitigung in t/a	26
Abbildung 1 : Planungsraum	11
Abbildung 2 : Niedersachsen und Nordverbund	12
Abbildung 3 : Sonderabfallerzeugerstruktur, Angaben in t/a	14
Abbildung 4 : Sonderabfallaufkommen (1996) nach Abfallgruppen	16
Abbildung 5 : Sonderabfallimporte aus anderen Bundesländern (1996)	17
Abbildung 6 : Sonderabfallexporte in andere Bundesländer (1996)	18
Abbildung 7 . Darstellung der Sonderabfallbewegungen (1996)	19
Abbildung 8 : Regionale Übersichtskarte UTD Riedel	35
Abbildung 9 . Lokale Übersichtskarte UTD Riedel	36

Die Länder sind nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) gehalten, in Sonderabfallwirtschaftsplänen die Ziele der Sonderabfallvermeidung und -verwertung darzulegen und für die Beseitigung nicht vermeid- und verwertbarer Sonderabfälle geeignete Beseitigungsanlagen auszuweisen, derer sich die entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer bedienen können. Die Ausweisung derartiger Anlagen hat sich aufgrund übergeordneter europarechtlicher Vorgaben<sup>1,2</sup> insbesondere an den Prinzipien der Nähe und der Entsorgungsautarkie auszurichten. Die Pläne können hinsichtlich der Ausweisung von Anlagenstandorten und Einzugsbereichen gemäß § 29 KrW-/AbfG bzw. § 22 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) für verbindlich erklärt werden. Das ist für diesen Plan nicht vorgesehen.

Der niedersächsischen Sonderabfallplanung lagen bisher folgende, von der jeweiligen Landesregierung verabschiedete, Konzepte zugrunde:

- a) Kursbuch für Sonderabfälle und vorläufiger Plan (1981)
- b) Rahmenplan Sonderabfallbeseitigung Niedersachsen (1985)
- c) Abfallartenkatalog Niedersachsen (1991)
- d) Sonderabfallkonzept Niedersachsen (1992)
- e) Verabredungen des Abfallgipfels (1992)
- f) Norddeutsches Entsorgungskonzept für Sonderabfälle (1993).

Darüber hinaus wurden wesentliche Regelungen zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen im Landesabfallgesetz sowie auf dem Verordnungswege (Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen) getroffen. Ein verbindlicher Sonderabfall- bzw. Sonderabfallwirtschaftsplan wurde bisher nicht erlassen, insbesondere weil hierfür aufgrund des 1989 eingeführten niedersächsischen Organisationsmodells der Sonderabfallentsorgung keine zwingende Notwendigkeit mehr bestand und die niedersächsischen Ziele der Sonderabfallvermeidung und -verwertung im Sonderabfallkonzept (1992) ausführlich dargestellt sind.

Das am 7.10.1996 in Kraft getretene KrW-/AbfG sieht nunmehr in § 29 verbindlich vor, daß bis zum 31.12.1999 Abfallwirtschaftspläne zu erstellen und in einem Zeitraum von fünf Jahren fortzuschreiben sind. Ein derartiger Plan wird hiermit für Niedersachsen erstmalig vorgelegt.

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

Der Sonderabfallbegriff ist bis heute nicht bundesgesetzlich definiert, obwohl er in der abfallwirtschaftlichen Terminologie häufig verwendet wird. Dies hat dazu geführt, daß die für den Vollzug des Abfallrechtes zuständigen Länder jeweils eigene Definitionen für "Sonderabfälle" eingeführt haben. Das Niedersächsische Abfallgesetz verstand unter "Sonderabfällen" bisher die von der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossenen Abfälle. Hierunter fielen grundsätzlich die von der Bundesregierung durch Verordnung bestimmten "besonders überwachungsbedürftigen Abfälle", soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen, aber auch andere (nicht besonders überwachungsbedürftige) industrielle Abfälle, insbesondere sogenannte Massenabfälle. Die Entsorgung dieser Abfälle kann im allgemeinen nicht zusammen mit Siedlungsabfällen erfolgen und muß in besonderen Anlagen durchgeführt werden (daher der Begriff "Sonderabfälle"). Mit der letzten Novelle des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) wurde der Sonderabfallbegriff aus systematischen Gründen, insbesondere aber aufgrund europarechtlicher Vorgaben, auf die in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.9.1996 ausgewiesenen Abfälle eingeeengt. Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22.10.1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle umgesetzt..

<sup>1</sup> RL 75/442/EWG über Abfälle

<sup>2</sup> RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Damit sind insbesondere die nicht (mehr) besonders Überwachungsbedürftigen industriellen Massenabfälle von der Sonderabfallwirtschaftsplanung ausgenommen. Sie unterliegen künftig der regionalen Planung auf Bezirks- oder Kommunalebene. Der sachliche Geltungsbereich des Sonderabfallwirtschaftsplans erstreckt sich somit nur noch auf die in Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten, die nach EU-Recht grundsätzlich als gefährlich einzustufen sind (Anmerkung: bei den mit "D" gekennzeichneten Abfallarten handelt es sich um solche, die bisher nur in Deutschland als "gefährlich" gelten):

**Tab. 1 Verzeichnis der besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle**

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln</b>
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie</b>
04 01	Abfälle aus der Lederindustrie
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
05 01	Ölschlämme und feste Abfälle
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 04	verbrauchte Filtertone
05 04 01	verbrauchte Filtertone
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 08	Abfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen</b>
06 01	verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flußsäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	verbrauchte basische Lösungen (Laugen)
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 02	Natriumcarbonat
06 02 03	Ammoniak
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	verbrauchte Salze und ihre Lösungen
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
06 04	metallhaltige Abfälle
06 04 02	Metallsalze (außer 06 03)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 07	Abfälle aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 13	Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organischen chemischen Prozessen</b>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)
07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben</b>
08 01	Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)
08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen die keine halogenierten Lösemittel enthalten
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der photographischen Industrie</b>
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer, Abfälle
<b>10</b>	<b>anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung
10 01 09	Schwefelsäure
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 03	Krätzen
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze/weiße Krätze
10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Feinstaub



<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Feinstaub
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 03	Feinstaub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
<b>11</b>	<b>anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 01	flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	Laugen a.n.g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</b>
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
<b>13</b>	<b>Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)</b>
13 01	verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten
13 02	verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder Flüssigkeiten
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	Ölabfälle a.n.g.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
<b>14</b>	<b>Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)</b>
14 01	Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	Abfälle aus der Textilverreinigung und Entfettung von Naturstoffen
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
14 03	Abfälle aus der Elektronikindustrie
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01	Verpackungen
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind</b>
16 02	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 04	verbrauchte Sprengstoffe
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 05	Gase und Chemikalien in Behältern
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g.
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus- der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig

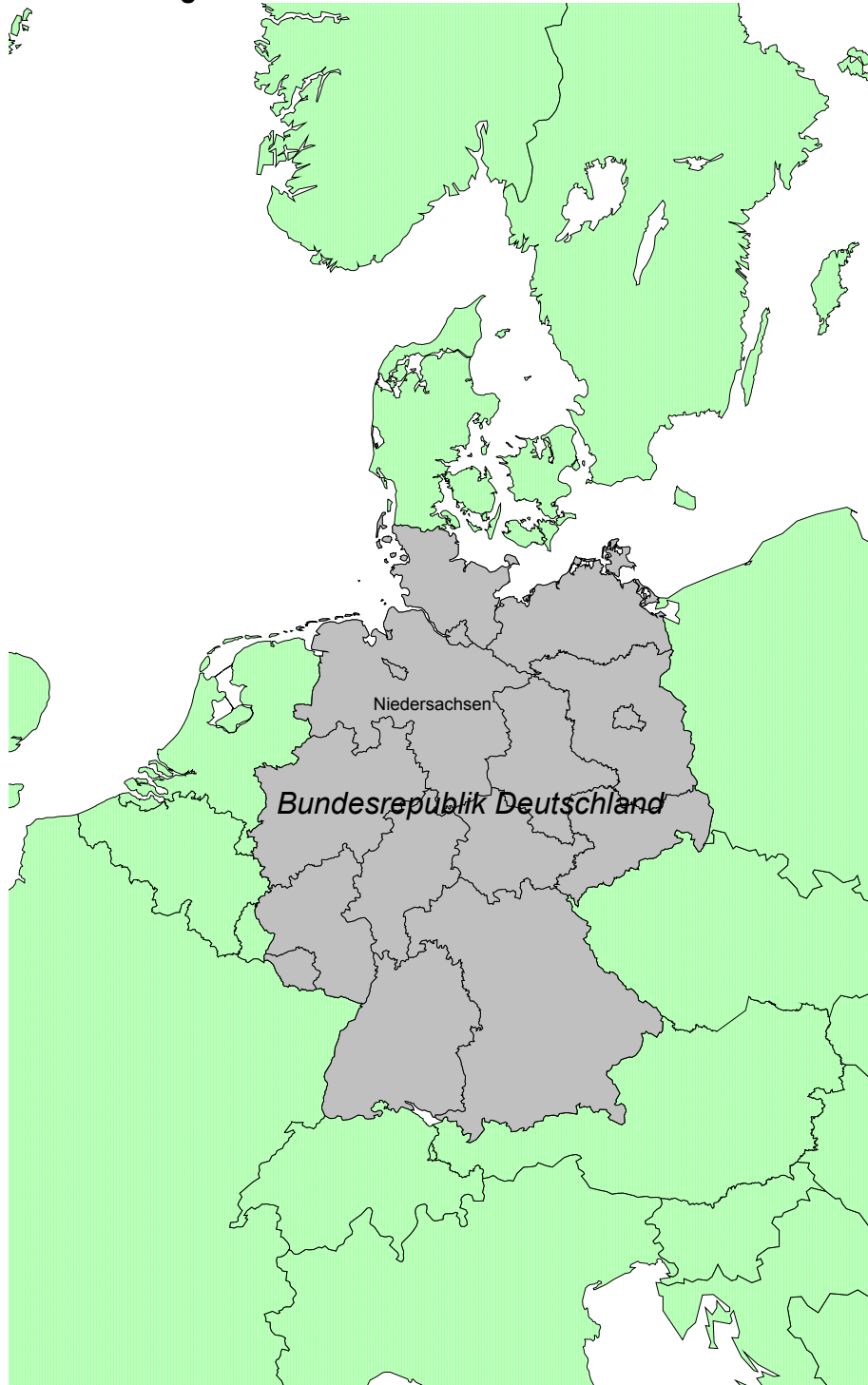
<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
16 07 99	Abfälle a.n.g.
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)</b>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 99 D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 06	Isoliermaterial
17 06 01	Isoliermaterial, das freien Asbest enthält
17 06 99 D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 05 D1	zytostatische Mittel
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung</b>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 01 99 D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
19 01 99 D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
19 02	Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (zum Beispiel Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung

EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planungsraum erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Darüber hinaus ist das Norddeutsche Entsorgungskonzept für Sonderabfälle berücksichtigt, das am 29.9.1993 von der Konferenz Norddeutschland zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Hierin verpflichteten sich die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, im Bereich der Sonderabfallentsorgung enger zusammenzuarbeiten und bestimmte Aufgaben länderübergreifend in einem norddeutschen Verbund wahrzunehmen.

**Abb. 1 Planungsraum**



**Abb. 2 Niedersachsen und Nordverbund**

### 3. Ziele des Sonderabfallwirtschaftsplans

Die Ziele des Sonderabfallwirtschaftsplans sind:

- a) Darstellung und Festlegung von Maßnahmen und Zielvorgaben für die Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen, insbesondere durch
  - Information und Beratung
  - Kooperation
  - Ökonomische Instrumente
  - Ordnungsrecht..
- b) Sicherstellung einer geordneten, umweltverträglichen Beseitigung für nicht vermeid- und verwertbare Sonderabfälle durch geeignete Anlagen im Planungsraum bzw. Kooperation mit Partnerländern.

#### **4. Allgemeine Infrastruktur und Erzeugerstruktur**

Das Land Niedersachsen als Planungsregion ist etwa 48.000 km<sup>2</sup> groß und hat 7,8 Mio. Einwohner. Landeshauptstadt ist Hannover. Das Land ist in vier Regierungsbezirke gegliedert: Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems. Niedersachsen liegt in der nordwestdeutschen Tiefebene, im südlichen Bereich erstreckt es sich bis in die deutschen Mittelgebirge. Mehr als 3/5 der Gesamtfläche werden landwirtschaftlich genutzt, rd. 1/5 sind Wald.

Die niedersächsische Wirtschaft ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt. Die bedeutendsten Industriezweige sind Maschinen- und Fahrzeugbau, die chemische Industrie, Eisen- und NE-Metallindustrie, Ernährungsindustrie, Bergbau, Textilindustrie sowie Steine und Erden. Etwa die Hälfte des über Begleitscheine nachgewiesenen Sonderabfallaufkommens entstammt genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die in Niedersachsen erzeugten Sonderabfälle können zusammenfassend drei Erzeugerkategorien zugeordnet werden:

##### **a) Abfallgruppen mit überwiegender Kleinerzeugerstruktur**

Unter diese Kategorie fallen insbesondere Entwickler- und Fixierbäder.

##### **b) Abfallgruppen mit Schwergewicht auf kleineren und mittleren Erzeugern**

Hierunter fallen die meisten Abfallarten, insbesondere

- Verunreinigtes Verpackungsmaterial
- Galvanikschlämme
- Sandfangrückstände
- Mineralölschlämme
- Metallbearbeitungsöle und -fette
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Lack- und Farbabfälle
- Putztücher
- Druckfarbenreste.

##### **c) Abfallgruppen von überwiegend mittleren bis großen Erzeugern**

Zu dieser Kategorie zählen u.a. folgende Abfallarten:

- Mineralische Schlämme
- Strahlmittelrückstände
- Phosphatierschlämme
- Jarositschlamm.

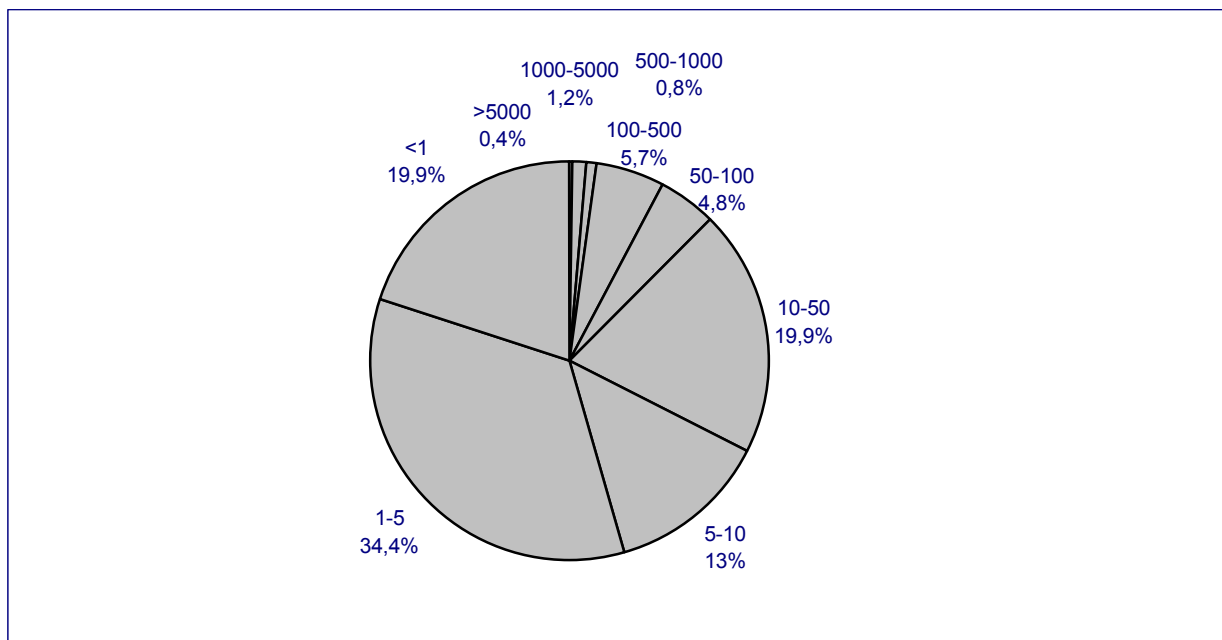
Die niedersächsische Sonderabfallerzeugerstruktur, bezogen auf das Jahr 1996, ist in Tabelle 2 und Abbildung 3 näher dargestellt.



Tab. 2 Sonderabfallerzeugerstruktur (Datenbasis 1996)

Mengenklasse (t/a)		Anzahl der Erzeuger	relative Häufigkeit in %
von	bis		
>	10000	13	0,28
5000	10000	7	0,15
1000	5000	53	1,16
500	1000	37	0,81
100	500	259	5,66
50	100	221	4,83
10	50	909	19,85
5	10	596	13,02
1	5	1575	34,40
<	1	909	19,85
		4579	100

Abb. 3 Sonderabfallerzeugerstruktur; Angaben in t/a



## 5. Sonderabfallaufkommen und Kategorisierung

### 5.1 Sonderabfallaufkommen

Das aktuelle Sonderabfallaufkommen (Datenbasis 1996) ist aus Tabelle 3 und Abbildung 4 ersichtlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Sonderabfallarten zu bestimmten Gruppen aggregiert, die im Rahmen des Sonderabfallvermeidungs- und -verminderungsprogramms der Landesregierung näher untersucht wurden. Sonderabfallgruppen, die bisher besonders überwachungsbedürftig waren, aber nach EU-Recht nicht als "gefährlich" eingestuft sind, sind in der Tabelle mit "unbesetzt" ausgewiesen. Als Datenbasis wurde überwiegend auf Begleitscheine und Nachweislisten zurückgegriffen. Die Sonderabfallbewegungen zwischen Niedersachsen, den Bundesländern und dem Ausland sind in den Tabellen 4 bis 6 und Abbildungen 5 bis 7 ausgewiesen.

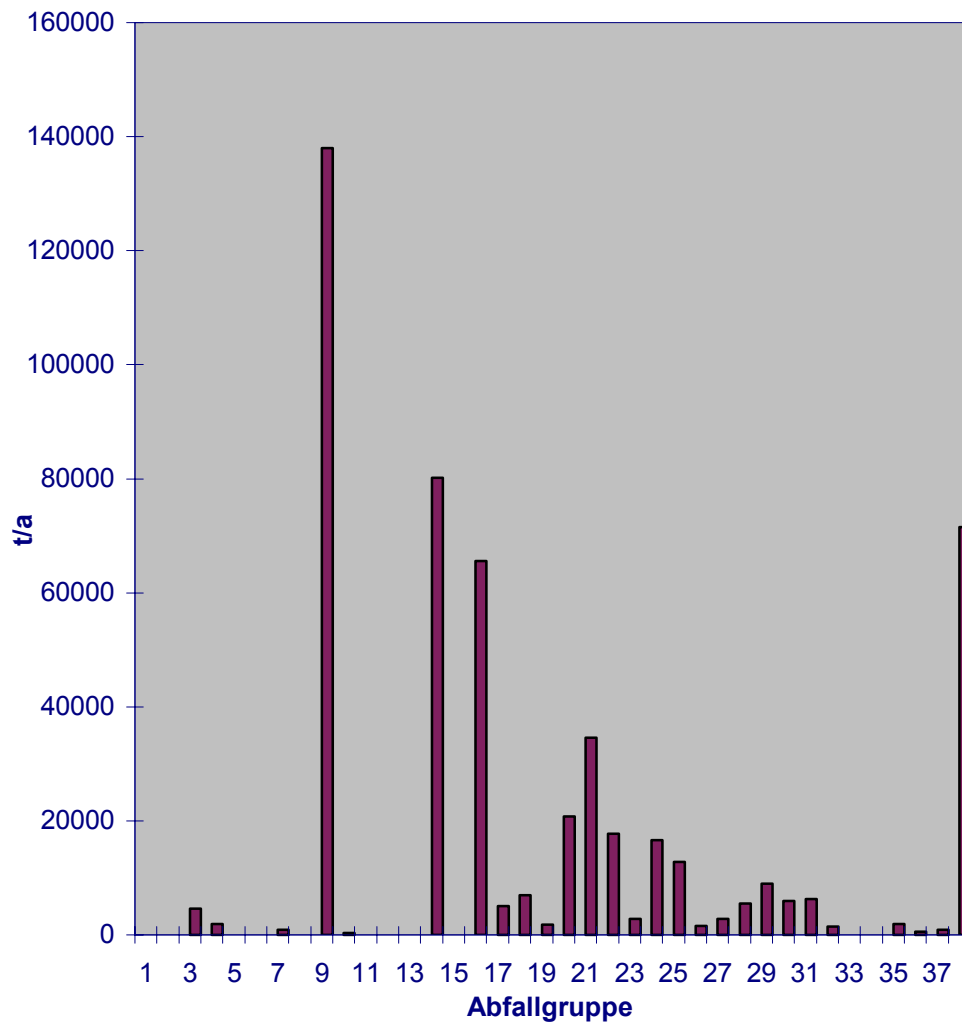
**Tab. 3 Niedersächsisches Sonderabfallaufkommen (nur Primärerzeuger, Datenbasis 1996)**

Gruppe	Abfallbeschreibung	Menge (t/a)		
		nationale Nachweise	internationale Nachweise	Summe
1	unbesetzt *)			
2	unbesetzt *)			
3	Verunreinigtes Verpackungsmaterial	4648		4648
4	Metallurgische Schlacken, Krätzen, Stäube (nur NE)	1860		1860
5	unbesetzt *)			
6	Rückstände HMV	26		26
7	Rückstände SAV	875		875
8	unbesetzt *)			
9	Verunreinigte Böden	127620	10390	138010
10	Asbestabfälle	300		300
11	unbesetzt *)			
12	unbesetzt *)			
13	unbesetzt *)			
14	Mineralische Schlämme	27234	52928	80162
15	unbesetzt *)			
16	Jarositschlamm	68585		68585
17	Galvanikschlämme und -konzentrate	4299	787	5086
18	Entwicklerbäder	6967		6967
19	Altsäuren und Laugen	1780		1780
20	Sandfangrückstände	20723		20723
21	Mineralöle	34653		34653
22	Metallbearbeitungsöle und -fette	17741		17741
23	PCB-haltige Abfälle	2833		2833
24	Feste mineralöhlhaltige Werkstattabfälle	16596		16596
25	Emulsionen, Gemische von Mineralölprodukten	12793		12793
26	Mineralölschlämme	1549		1549
27	Abfälle von Mineralölprod. aus der Erdölverarbeitung	2827		2827
28	CKW	4276	1198	5474
29	Organische Lösemittel, halogenfrei	8720	310	9030
30	Lack- und Farbschlamm	5993		5993
31	Lackierereiabfälle, Altlacke	6328		6328
32	Putztücher	1502		1502
33	unbesetzt *)			
34	unbesetzt *)			
35	Strahlmittlrückstände	1887		1887
36	Phosphatierschlämme	606		606
37	Druckfarbenreste	852		852
38	Sonstige Abfälle ohne Gruppenzuweisung	61163	10360	71523
	<b>Summe</b>	<b>445236</b>	<b>76487</b>	<b>521723</b>

\*) nicht gefährlich i.S.d. Entscheidung des Rates 94/904/EG bzw. BestbÜAbfV

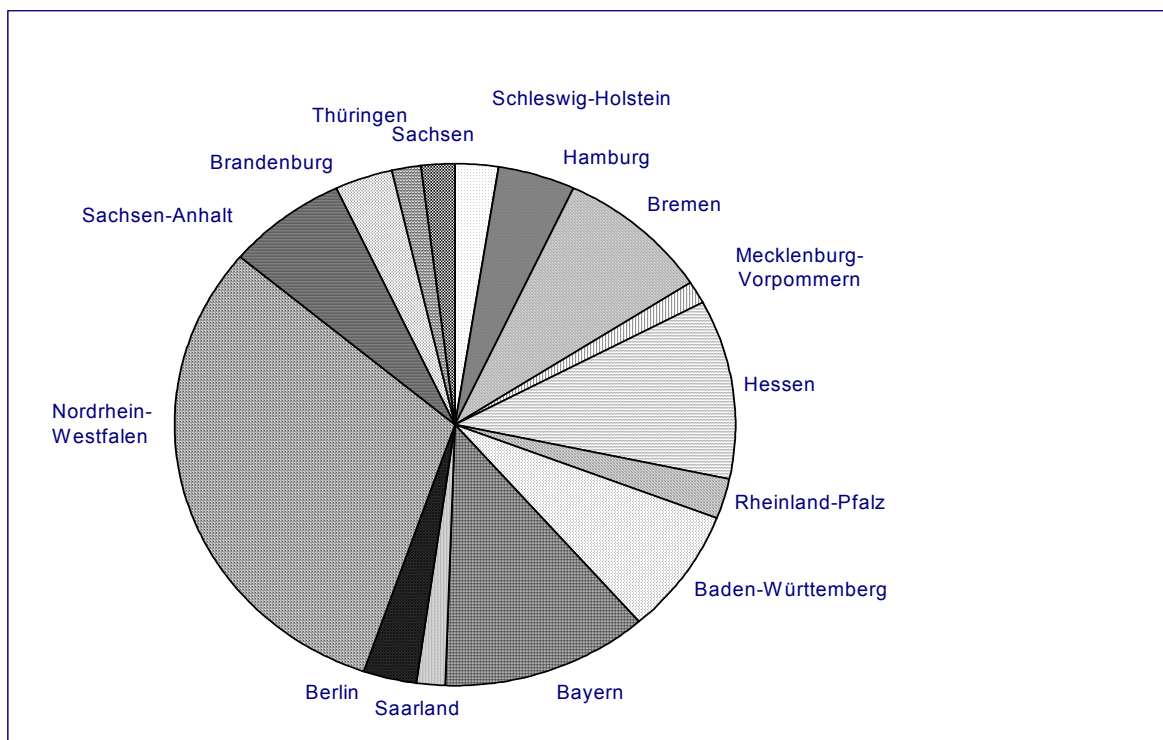


Abb. 4 Sonderabfallaufkommen (1996) nach Abfallgruppen



**Tab. 4 Sonderabfallimporte aus anderen Bundesländern (1996)**

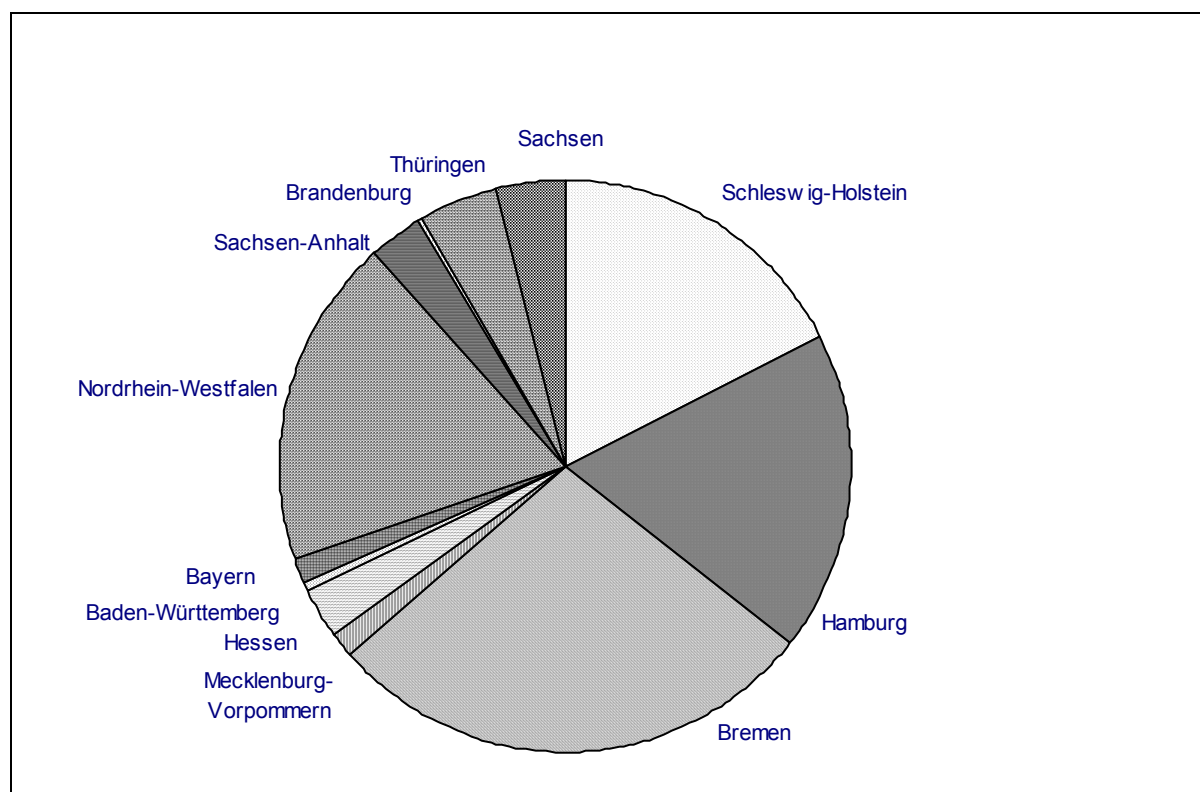
Land	Menge (t/a)	
Schleswig-Holstein	7773	
Hamburg	13020	
Bremen	26498	
Mecklenburg-Vorpommern	4178	51469 (Nordverbund)
Hessen	33130	
Rheinland-Pfalz	7448	
Baden-Württemberg	22732	
Bayern	35816	
Saarland	4726	
Berlin	9720	
Nordrhein-Westfalen	91678	
Sachsen-Anhalt	20586	
Brandenburg	9759	
Thüringen	5186	
Sachsen	5699	246480 (übrige Bundesländer)
<b>Summe</b>	<b>297949</b>	

**Abb. 5 Sonderabfallimporte aus anderen Bundesländern (1996)**

**Tab. 5 Sonderabfallexporte in andere Bundesländer (1996)**

(nur Primärerzeuger)

Land	Menge (t/a)	
Schleswig-Holstein	34144	
Hamburg	68047	
Bremen	50755	
Mecklenburg-Vorpommern	6584	159530 (Nordverbund)
Hessen	8489	
Rheinland-Pfalz	51	
Baden-Württemberg	1695	
Bayern	1544	
Saarland	0	
Berlin	42	
Nordrhein-Westfalen	45613	
Sachsen-Anhalt	11308	
Brandenburg	2910	
Thüringen	24701	
Sachsen	9147	105500 (übrige Bundesländer)
<b>Summe</b>	<b>260030</b>	

**Abb. 6 Sonderabfallexporte in andere Bundesländer (1996)**

**Tab. 6 Sonderabfallbewegungen zwischen Niedersachsen und den Bundesländern sowie dem Ausland**

**a) Angaben in t (1996)**

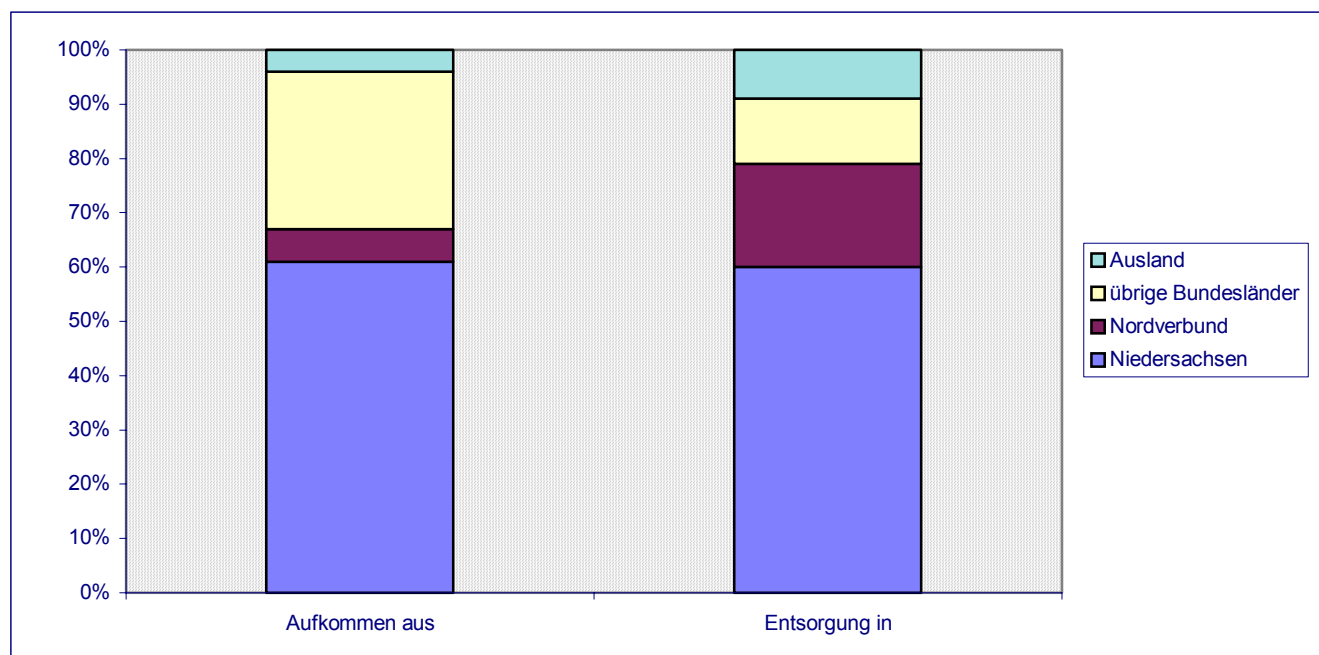
	Niedersachsen	Nordverbund	Übrige Bundesländer	Ausland	Summe
Aufkommen aus	521723	51469	246480	36639	856311
Entsorgung in	514794	159530	105500	76487	856311

**b) Angaben in % (1996)**

	Niedersachsen	Nordverbund	Übrige Bundesländer	Ausland	Summe
Aufkommen aus	61	6	29	4	100
Entsorgung in	60	19	12	9	100

Tabelle 6 zeigt, daß etwa vierzig Prozent des niedersächsischen Sonderabfallaufkommens (39 %) importiert wird; 61 % werden in Niedersachsen selbst erzeugt ("Primärerzeuger"). 60 % des Aufkommens werden im Inland und nur 40 % in anderen Bundesländern bzw. im Ausland entsorgt.

**Abb. 7 Darstellung der Sonderabfallbewegungen (1996)**



## 5.2 Kategorisierung

Artikel 4 der EG-Richtlinie 91/156 legt fest: Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren und Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, insbesondere ohne daß Wasser, Luft, Boden und die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden; Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden; die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Stand der Technik für die Sonderabfallbeseitigung seit 1990 durch die Technische Anleitung (TA) Abfall festgelegt. Sie weist insbesondere aus, welchen Entsorgungsverfahren welche Arten von Sonderabfällen grundsätzlich zuzuordnen sind. Dabei wird differenziert in

- oberirdische Deponien (SAD)
- Untertagedeponien (UTD)
- chemisch- physikalische bzw. biologische Behandlungsanlagen (CPB)
- thermische Behandlungsanlagen (SAV).

Die in Niedersachsen primär erzeugten Sonderabfälle sind nach der TA Abfall überschläglich folgenden Entsorgungswegen zuzuordnen:

**Tab. 7 Sonderabfallaufkommen 1996 nach Entsorgungswegen**

Entsorgungsweg	t/a
SAD	71.000
UTD	
CPB	361.000
SAV	90.000
<b>Summe</b>	<b>522.000</b>

Die Entsorgungswege SAD/UTD werden zusammengefaßt, da in Untertagedeponien nach dem Stand der Technik grundsätzlich auch Abfälle, die nach der TA Abfall der SAD zugeordnet sind, entsorgt werden können.

Die chemisch-physikalische bzw. biologische Behandlung beinhaltet auch die Bodenbehandlung sowie stoffliche Verwertungsverfahren.

Bei der chemisch- physikalischen bzw. biologischen Behandlung fallen erfahrungsgemäß sekundär ca. 10 % Abfälle an, die endentsorgt werden müssen. Diese nehmen im wesentlichen den Entsorgungsweg SAD/UTD.



## **6. Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen**

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Reduzierung von Sonderabfällen zu einem Schwerpunkt ihrer Abfallpolitik gemacht. Ziel ist es, Sonderabfälle vorrangig zu vermeiden und, soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, einer möglichst hochwertigen Verwertung i. S. des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG zuzuführen. Zur Abfallvermeidung gehört auch die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen. Zur Erfüllung dieser Zielvorstellungen hat die Niedersächsische Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet und Initiativen entwickelt. Im folgenden werden die eingeleiteten und geplanten Aktivitäten beschrieben. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Informations- und Beratungsmaßnahmen,
- Kooperativen Maßnahmen,
- ökonomischen Instrumenten und
- ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Ergänzt wurden diese staatlichen Maßnahmen durch die Aktivitäten der niedersächsischen Industrie, welche ihrerseits in weiten Bereichen Verwertungswege aufgebaut hat und Verwertungsanlagen, die der Kreislaufwirtschaft dienen, betreibt.

### **6.1. Informations- und Beratungsmaßnahmen**

#### **6.1.1 Beratung durch die erzeugerüberwachenden Behörden**

In Niedersachsen unterliegt die Sonderabfallerzeugerüberwachung im wesentlichen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, im übrigen - für bestimmte Wirtschaftszweige - den unteren Abfallbehörden. Diese haben im Rahmen ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben darauf hinzuwirken, daß Sonderabfälle vermieden oder verwertet werden.

Da die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund ihrer Zuständigkeit nach dem BImSchG eine Vielzahl insbesondere von genehmigungsbedürftigen Anlagen in regelmäßigen Abständen überprüfen, kann diese Tätigkeit gleichzeitig zum Zwecke der Beratung zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen genutzt werden. In nach den Vorschriften des BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgt die Beratung im Rahmen betrieblicher Besichtigungen.

#### **6.1.2 Abfallberatung durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)**

Ab dem 1.1.1993 wurde die Aufgabenstellung der NGS um den Geschäftsbereich Abfallberatung erweitert. Damit nimmt die NGS die von der Landesregierung gewünschte Aufgabe der Beratung kleinerer und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Sonderabfall wahr. Mit selbstfinanzierten Projekten zu relevanten Vermeidungs- und Verwertungsthemen, die sowohl stoff- als auch teilweise technikbezogen sind (z.B. Kühlschmierstoffe, Lackiertechnik, Kfz-Gewerbe, Galvaniken), hat sich die NGS eine fachliche Basis für die Beratung geschaffen. Die Modellprojekte umfassen in der Regel neben der fachlichen Recherche eine Praxisphase und einen Auswertungsteil. Dieser letzte Teil hat zum Ziel, die gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern und in eine komprimierte, lesbare und für den Abfallerzeuger verständliche Form, die "NGS-Empfehlungen" zu bringen, in denen die Veröffentlichung erfolgt. Ergänzend dazu erfolgen weitere Veröffentlichungen : In "Projektberichten" werden Vermeidungs- und Verwertungsprojekte (VV-Projekte) detailliert beschrieben; in "VV-Informationen" ist für die Abfallerzeuger technisches Know-how zu bestimmten Vermeidungs- und Verwertungsthemen zusammengefaßt. Unter dem Titel "Studien" werden Projektergebnisse allgemeineren Charakters herausgegeben. Die Veröffentlichungen sollen den abfallerzeugenden

Unternehmen Entscheidungshilfen zur Umsetzung von kostensparenden Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen geben.

Da das Informationsangebot auf dem Vermeidungs- und Verwertungssektor außerordentlich vielfältig ist, wurde von der NGS ein "VV-Informationssystem" aufgebaut, in dem schwerpunktmäßig Daten zu Literatur, betriebsinternen Techniken und externen Verwertungswegen gesammelt werden. Der Bereich "Beratung, Kommunikation" umfaßt die Kommunikation mit Kammern, Verbänden, Innungen und weiteren Organisationen der Wirtschaft. Hinzu kommen Fachveranstaltungen, z.B. für Abfallerzeuger, Kommunen und Behörden. Auch Einzelberatungen von Abfallerzeugern werden im Rahmen der Aufgabenstellung durchgeführt.

### 6.1.3 Weitere Beratung

Die Entsorgungsträger im Sinne der §§15, 17 und 18 des KrW-/AbfG sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

### 6.1.4 Sonderabfallüberwachungssystem ARSYS

Das EDV-gestützte Überwachungssystem ARSYS (künftig ASYS) für besonders Überwachungsbedürftige Abfälle ist als Verbundentwicklung auch von anderen Bundesländern übernommen worden und wird derzeit neu konzipiert. Ziel der Neukonzeption ist ein auf das untergesetzliche Regelwerk zum KrW-/AbfG abgestimmtes Fachinformationssystem für die Abfallwirtschaftsverwaltung mit folgenden Bausteinen:

- Automatisierte Bearbeitung von Entsorgungs- und Verwertungsnachweisen, Begleitscheinen, Transportgenehmigungen,
- Bereitstellung der für die Abfallwirtschaft erforderlichen Stammdateien,
- Bereitstellung von Daten für die Vermeidungs- und Verminderungsplanung sowie die Verwertungsprüfung,
- Bereitstellung von Daten für die Planung der Sonderabfallentsorgung.

Der Anschluß der Sonderabfallerzeugerüberwachungsbehörden an das System ist innerhalb der nächsten Jahre geplant. Für Exporte und Importe von Abfällen soll ein EDV-Verfahren auf der Basis der EG- Abfallverbringungsverordnung eingesetzt werden.

## 6.2. Kooperative Maßnahmen

Das Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit nimmt für die Landesregierung bei der Planung und Durchführung ihrer Aktivitäten besonderen Stellenwert ein. Im Bereich des Vermeidens und Verwertens von Sonderabfällen sind dies zum einen die **Regierungskommission zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen** und ihre Arbeitskreise sowie das gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftszweigen entwickelte **Programm zum Vermeiden und Verwerten von Sonderabfällen**, das sich im wesentlichen auf drei Säulen gründet:

1. Untersuchungsprogramm für relevante Einzelerzeuger
2. Branchenuntersuchungen
3. Kooperationen mit dem Handwerk.

## **6.2.1 Programm zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen**

### **6.2.1.1 Untersuchungsprogramm für relevante Einzelerzeuger**

Die niedersächsische Wirtschaft und die Landesregierung haben auf einem "Abfallgipfel" im September 1992 ein Vollzugsprogramm zur Umsetzung des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG vereinbart. Das Programm erstreckt sich auf relevante Einzelerzeuger von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Sonderabfälle erzeugen; es dient der Unterstützung der Erzeugerüberwachung durch die staatlichen Überwachungsbehörden vor Ort. Es ist gänzlich auf Kooperation mit den Verbänden der Wirtschaft und den untersuchten Betrieben ausgerichtet. Die Teilnahme ist für die Betriebe, ebenso wie die Umsetzung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen, freiwillig.

Die Erfahrungen in dem bisher durchgeführten Programm zeigen, ebenso wie die Bewertung der Sonderabfallstatistiken, daß ein erhebliches Vermeidungs- und Verwertungspotential auch bei den nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen besteht.

Deshalb ist beabsichtigt, das Programm auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen eines Sonderabfallberatungsprogrammes auszudehnen. Mit der Ausdehnung soll die Breitenwirkung verstärkt werden. Dabei soll der bewährte kooperative Ansatz beibehalten werden. Zur Vorbereitung des erweiterten Programms wurden auf der Basis einer Begleitscheinauswertung die in Frage kommenden Betriebe herausgefiltert. Die Auswertung hat gezeigt, daß es sinnvoll ist, zunächst die Branche Metallbe- und Metallverarbeitung näher zu betrachten. Gemeinsam mit der zuständigen Gewerbeaufsichts- und Abfallwirtschaftsverwaltung werden dann diejenigen Sonderabfälle festgelegt, für die ein erhöhtes Vermeidungs- und Verwertungspotential gesehen wird. Ebenfalls unterrichtet bzw. eingebunden werden die entsprechenden Wirtschaftsverbände.

Daraufhin werden konkrete abfallschlüsselbezogene Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen einschließlich Checklisten erarbeitet als auch der Stand der Technik beschrieben. Die Arbeitsergebnisse sollen von der Gewerbeaufsichts- und Abfallwirtschaftsverwaltung anschließend durch entsprechende Beratungsgespräche in den Betrieben umgesetzt werden. Das Sonderabfallberatungsprogramm soll der Unterstützung der aufsichtsbehörden bei der Beratung von Sonderabfallerzeugern dienen.

Im nächsten Schritt soll das Sonderabfallberatungsprogramm auf weitere Branchen ausgedehnt werden.

### **6.2.1.2 Branchenuntersuchungen und Kooperation mit dem Handwerk**

Im Rahmen von Branchenuntersuchungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie teilweise zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten werden Branchen von externen Gutachtern untersucht, deren Sonderabfallaufkommen signifikant ist bzw. über deren Vermeidungs- und Verwertungspotentiale erst wenige Erkenntnisse vorliegen. Bisher wurden Untersuchungen in den Bereichen Papierherstellung, Gießereien, Druckereien, Gesundheitswesen (Krankenhäuser), Maler- und Lackierergewerbe und Kfz-Werkstätten in Auftrag gegeben. Die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt in der Regel über Kooperationen mit den entsprechenden Landes-Innungsverbänden oder vergleichbaren Institutionen. Branchenvereinbarungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen wurden bisher für die niedersächsische Gießerei- und die Druckindustrie abgeschlossen. Für die Branchen Druckereien und Gesundheitswesen werden derzeit darüber hinaus Muster-Abfallwirtschaftskonzepte erarbeitet.

Aufgrund der Mengenrelevanz und der Vielzahl anfallender Abfallarten ist beabsichtigt, auch für weitere Branchen, z.B. das Kfz-Handwerk und das Metallgewerbe geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen zusammenzustellen, die den Betrieben auch helfen sollen, die Pflichten nach §§ 19 und 20 KrW-/AbfG zu erfüllen. Dabei sollen teilweise bereits vorhandene stoffbezogene Erkenntnisse über VV-Potentiale in betriebliche Gesamtkonzepte eingebracht

werden.

Ergänzend zu den Branchenvorhaben sollen für ausgewählte Bereiche des Handwerks zur Vermittlung des Wissens über die Vermeidung von Abfällen zusammen mit den rechtlichen Anforderungen Beratungen bzw. Schulungen durchgeführt werden.

Die Handwerksorganisationen und Fachverbände werden entsprechend unterrichtet bzw. eingebunden.

### **6.2.2 Regierungskommission**

Neben den geschilderten projektbezogenen Ansätzen hat die Landesregierung eine **Regierungskommission zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen** eingesetzt. Deren Ziel ist es, für Problembereiche in der Abfallwirtschaft neue Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Unterhalb der Ebene der Regierungskommission sind Arbeitskreise zu bestimmten abfallrelevanten Fragestellungen eingerichtet. Kommission und Arbeitskreise setzen sich aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen zusammen. Dies sind Wirtschaft, Gewerkschaften, Umweltverwaltungen, Wissenschaft, ökologische Gruppen und kommunale Spitzenverbände.

Ziel der Regierungskommission und ihrer Arbeitskreise ist es, Empfehlungen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erarbeiten. Dabei sind die verschiedenen Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf ihre technische und ökonomische Umsetzbarkeit sowie auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und in Berichtsform verbreitet sowie im Rahmen von Fachtagungen der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Umsetzung der Empfehlungen der Berichte der Regierungskommission dokumentiert sich insbesondere in Branchenvereinbarungen, Runderlassen zu einzelnen Abfallarten an die nachgeordneten Behörden und dem Einbringen der Ergebnisse der Arbeitskreise in Bund/Länder-Arbeitsgruppen.

Ausgehend von der abfallgruppenspezifischen Vorgehensweise der 1. Regierungskommission haben sich die 2. und 3. Regierungskommission von diesem Ansatz gelöst und den Schwerpunkt ihrer Arbeit wegen des anwachsenden Abfallmengenauftommens im Elektronikschrott- und Alt-Kfz-Bereich weg von den produktionsbedingten Abfällen hin zu den produktbezogenen Abfällen und zur Umsetzung des untergesetzlichen Regelwerks zum KrW-/AbfG verlagert.

Die Arbeit in den Kommissionen und ihren Arbeitskreisen wird von allen Beteiligten als außerordentlich konstruktiv und positiv bewertet, so daß die Einrichtung einer 4. Regierungskommission geplant ist.

### **6.3. Ökonomische Instrumente**

Zu den ökonomischen Maßnahmen ist vor allem die Einrichtung des Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - sowie, bis zu seiner Rücknahme, das Niedersächsische Abfallabgabengesetz zu zählen.

#### **6.3.1 Niedersächsisches Abfallabgabengesetz**

Vom 1.1.1992 bis 31.12.1997 war das Niedersächsische Abfallabgabengesetz (NAbfAbgG) in Kraft, mit dem das Land eine Abgabe auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle erhob. Sie war als Lenkungsabgabe konzipiert und lag - je nach Gefährlichkeit, Vermeidbarkeit und Verwertbarkeit der Abfälle - zwischen 50 DM und 150 DM pro Tonne; ab 1.1.1994 hatten sich diese Sätze verdoppelt. Aus den eingenommenen Mitteln wurden unter anderem spezielle Vorhaben zur Erforschung und Umsetzung von Vermeidungs- und Verwertungskonzepten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle finanziert.

Das Aufkommen der Abfallabgabe wurde zweckgebunden für Maßnahmen

1. zur Förderung von Vorhaben zur Vermeidung und Verwertung von besonders

Überwachungsbedürftigen Abfällen (Investitionen)

2. zur Beratung bei der Vermeidung und Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
3. zur Erforschung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und -verfahren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und
4. zur Erkundung und Bewältigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten, die durch den Umgang mit gefährlichen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen entstanden sind,

eingesetzt.

Die Hälfte der über die Abfallabgabe erhobenen Mittel wurden dabei für Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3 verwendet. Einen Schwerpunkt der Förderung stellte der Investitionszuschuß nach Ziffer 1 dar. Es wurden u.a. Anlagen zur Vermeidung von Abfällen in der Oberflächenbehandlung (Galvanik-, Strahl-, Lackieranlagen) sowie von Abfällen aus der Anwendung von Kühlschmierstoffen gefördert.

Mit Urteil vom 7.5.1998 hat das Bundesverfassungsgericht das Niedersächsische Abfallabgabengesetz wie auch die Abgabengesetze der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg rückwirkend für nichtig erklärt. Soweit die Heranziehungsbescheide noch nicht bestandskräftig waren, sind den Abgabepflichtigen die geleisteten Abgaben gemäß § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zurückerstattet worden.

## **6.4. Ordnungsrechtliche Maßnahmen**

### **6.4.1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts**

Durch die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfallrechts vom 18. 12 1997 (Nds. GVBl. S. 557) sowie die Verordnung zur Änderung verschiedener Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 19. 12 1997 (Nds. GVBl. S. 545) erfolgte eine Bündelung der verschiedenen Zuständigkeitsregelungen. U. a. wurden die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der unteren Abfallbehörden als Überwachungsbehörden präzisiert.

### **6.4.2 Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen**

Die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 14.9.1995 (Nds. GVBl. S. 291) geändert durch Verordnung vom 28.9.98 (Nds. GVBl. S. 636) bestimmt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle, der die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen durch Lenkung und Steuerung, mit Hilfe der Andienungspflicht, obliegt.

### **6.4.3 Musterverwaltungsvorschrift der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zum untergesetzlichen Regelwerk**

Es wurde durch die, für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen, Bundesländer eine Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 - 47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung erarbeitet. Diese Musterverwaltungsvorschrift soll in ihrer Umsetzung den zuständigen Behörden als niedersächsische Verwaltungsvorschrift den Vollzug erleichtern.

### **6.4.4. Musterverwaltungsvorschriften des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)**

Fallen Abfälle im Bereich der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 4 BImSchG) an, so wird ihre Entstehung und Entsorgung im wesentlichen durch die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) bestimmt. Im Genehmigungsverfahren, das dem Betrieb der Anlage und dem Anfall von Abfällen vorausgeht, hat der Antragsteller grundsätzlich darzulegen, wie er diesen immissionsschutzrechtlichen Pflichten nachkommen wird. Auch bei der Überwachung bestehender Anlagen prüft die zuständige Behörde mögliche Vermeidungs- und Verwertungswege.

Der LAI hat beschlossen, für die etwa 160 verschiedenen abfallrelevanten Anlagentypen (z.B. Kraftwerke, Ziegeleien, Papierfabriken) mit einer Prioritätensetzung umfassende allgemeingültige und übertragbare Vermeidungs- und Verwertungslösungen in Form von Musterverwaltungsvorschriften zu erarbeiten. Für 20 Anlagentypen wurden bereits entsprechende Regelungen verabschiedet und veröffentlicht. Sie sind auch in Niedersachsen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe von der Gewerbeaufsicht anzuwenden.





## 7. Einschätzung der weiteren Mengenentwicklung im Planungszeitraum

Infolge der für die kommenden Jahre absehbaren technologischen, industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Aktivitäten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist davon auszugehen, daß sich das Aufkommen an zu beseitigenden Sonderabfällen in Niedersachsen insgesamt nicht erhöhen wird. Mengensteigerungen sind nur für den Fall zu erwarten, daß das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle durch die Europäische Union um Abfallarten erweitert wird, die bisher nicht als gefährlich eingestuft sind, und die Bundesregierung die Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle entsprechend ändert. Ein derartiges Revisionsverfahren ist auf Ebene der EU derzeit anhängig; das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Eine differenzierte Mengenentwicklung für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung kann derzeit nur grob abgeschätzt werden. Ob eine Entsorgungsmaßnahme im Einzelfall eine Verwertungs- oder eine Beseitigungsmaßnahme darstellt, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls und ist nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere den §§ 4 und 6, zu ermitteln. Als Vollzugshilfe ist die Empfehlung der Bund-Länder-Besprechung "Abfallbegriff, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz" vom 6.11.1997 zu berücksichtigen.

Die Sonderabfallplanung soll sich nach Artikel 5 der RL 75/442/EWG bzw. § 29 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG nur auf Anlagen zur Beseitigung von Sonderabfällen beziehen. Um den künftigen Bedarf an Beseitigungskapazitäten abzuschätzen, wird für Planungszwecke von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Gefährliche Abfälle, die ober- bzw. unterirdisch abgelagert werden, sind stets Abfälle zur Beseitigung.
- Gefährliche Abfälle, die in Abfallverbrennungsanlagen thermisch behandelt werden müssen, um im Hauptzweck Schadstoffe zu zerstören bzw. zu konvertieren und aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen, sind grundsätzlich Abfälle zur Beseitigung.
- Gefährliche Abfälle, die im Hauptzweck zur Energieerzeugung verwendet werden und die Mindestvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG erfüllen, sind Abfälle zur (energetischen) Verwertung.
- Gefährliche Abfälle, die in chemisch-physikalisch bzw. biologischen oder sonstigen Spezialanlagen behandelt werden, können Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung sein.

Ausgehend von diesen Annahmen wird für den Planungszeitraum von zehn Jahren von folgendem Abfallmengenszenario ausgegangen:

**Tab. 8 Abfallmengen nach Verwertung und Beseitigung in t/a**

<b>Entsorgungsweg</b>	<b>Gesamt</b>
SAD / UTD <sup>1</sup>	107.000
CPB <sup>2</sup>	361.000
SAV <sup>3</sup>	90.000
<b>Summe</b>	<b>558.000</b>

<sup>1</sup> einschl. sekundär erzeugter Abfälle aus der CPB

<sup>2</sup> einschl. Bodenbehandlung und stoffliche Verwertung

<sup>3</sup> einschl. thermischer Bodenbehandlung

## 8. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen

Aufgeführt sind die Sonderabfallbeseitigungsanlagen und Sonderabfallbehandlungsanlagen, die entweder von ihrer Kapazität oder spezifischen Ausgestaltung bedeutsam sind. Zwischenlager sind nur aufgeführt, wenn eine technische Behandlungsanlage angeschlossen ist. Abfallbehandlungsanlagen, die ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsorgen, sind nicht aufgenommen. Anlagen, die überwiegend der betriebseigenen Entsorgung dienen und nur eingeschränkt öffentlich zugänglich sind, sind mit \* gekennzeichnet.

<b>8.1 Öffentlich zugängliche Deponien (Niedersachsen)</b>			
	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
1.	SDH GmbH Ziegeleiweg 1 31185 Söhlde OT Hoheneggelsen	Deponie	Feststoffe
<b>8.2 Betriebseigene Deponien (Niedersachsen) - nicht öffentlich zugänglich -</b>			
	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
1.	Preussag Stahl AG Deponie Heerte 38223 Salzgitter	Deponie	Feststoffe
2.	VW AG Deponie Barnbruch 38436 Wolfsburg	Deponie	Feststoffe
3.	Hoechst Schering AgrEvo GmbH Deponie Klein Biewende 38228 Wolfenbüttel	Deponie	Feststoffe
4.	Landkreis Wesermarsch Deponie Galing 26913 Brake	Deponie	Jarositschlamm
5.	Harz-Metall GmbH Hüttenstraße 6 38642 Goslar	Deponie (planfestgestellt)	Schlacken
6.	Kronos Titan GmbH Deponie Großensiel 26948 Nordenham	Deponie (im Bau)	Abröstrückstände
<b>8.3 Behandlungsanlagen (Niedersachsen)</b>			
	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>

1.	Assmann & Töbe Entsorgungs- gesellschaft mbH Vor dem Heimelberg 6 27729 Hambergen	CPB	Fotochemikalien
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-----------------

	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
2.	Biermann Städtereinigung GmbH & Co. KG Klein Eilstorf 50 29664 Walsrode	CPB	öhlhaltige Feststoffe öhlhaltige Flüssigstoffe
3.	biodetox GmbH Feldstraße 6 31708 Ahnsen	biologische Behandlung	ölverunreinigter Boden öhlhaltige Feststoffe
4.	Blum GmbH Heidestraße 60 49324 Melle	CPB	Emulsionen Lackschlämme öhlhaltige Feststoffe öhlhaltige Flüssigstoffe
5.	Edelhoff Abfallaufbereitungstechnik GmbH & Co. Am Kanal 9 49565 Bramsche	diverse CP-Verfahren	Feststoffe Schlämme Flüssigstoffe
6.	Electrorecycling GmbH Landstraße 91 38644 Goslar	physikalische Behandlung	Bildröhren
7.	G.A.A. Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung mbH Schlaher Damm 5 27245 Barenberg	Bodenwaschanlage	verunreinigte Böden
8.	GMA Gesellschaft für Müll- u. Abfallbeseitigung mbH & Co. KG Grüner Weg 26434 Wangerland-Wiefels	CPB	Batterien
9.	GeReSo mbH c/o Carl-Orff Straße 33 37574 Einbeck Werk Dassel-Lauenburg	physikalische Behandlung	Bildröhren
10.	G.R.T.Gesellschaft für Recyclingtechnik mbH Adendorfer Weg 21357 Bardowick	biologische Behandlung	ölverunreinigte Böden
11.	G.R.T.Gesellschaft für Recyclingtechnik mbH c/o Hüttenstraße 120 28237 Bremen -Anlage Balje-Hörne –	biologische Behandlung	ölverunreinigte Böden

	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
12.	Keßler Entsorgung GmbH Schwarzbachstraße 8 31885 Aerzen	CPB	Fotochemikalien
13.	Karl Meyer Umweltdienste GmbH Straße B 495 21745 Hemmoor/Heebel	CPB	överschmutzte Betriebsmittel Metalleballagen
14.	Mineralölraffinerie Dollber- gen GmbH Bahnhofstraße 82 31311 Uetze-Dollbergen	Altölraffinerie CPB	Altöl Emulsionen Öl-Wassergemische Lösemittel
15.	Olecont Entsorgung GmbH Elbestraße 58 49090 Osnabrück	CPB	öhaltige Werkstattabfälle
16.	P+B Öl Recycling GmbH Am Deich 21 26954 Nordenham	CPB	öhaltige Flüssigstoffe
17.	RCM Recycling-Chemie Meinecke GmbH Zum Bahnhof 37 31311 Uetze-Dedenhausen	diverse CP-Verfahren	Flüssigstoffe Schlämme Feststoffe
18.	Rethmann Entsorgungs- wirtschaft GmbH & Co. KG Im Heidland 11 38518 Gifhorn	CPB	Schlämme Flüssigstoffe
19.	Städtereinigung West Nol- ting GmbH & Co. KG Mecklenheidestraße 30 30419 Hannover	physikalische Behand- lung	Bildröhren
20.	Fred Stemmer GmbH Göttinger Straße 50 34346 Hann. Münden	CPB	Kondensatoren PCB-Transformatoren
21.	Umweltschutz Mitte GmbH & Co. Hillerser Straße 37154 Northeim	biologische Behandlung	överunreinigte Böden
22.	Umweltschutz Nord GmbH & Co. Industriepark 4 27777 Ganderkesee	biologische Behandlung	överunreinigte Böden
23.	Umweltschutz Nord GmbH & Co. Wagnerstraße 31 27777 Ganderkesee	CPB	öhaltige Flüssigkeiten

	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
24.	Rethmann Photo-recycling GmbH Niederlassung Worbs Grotrian-Steinweg-Straße 3 38112 Braunschweig	CPB	Fotochemikalien Lösemittel
25.	WER Wilhelmshavener Elektrogeräte-Rück- montage GmbH Banter Deich 10 - 12 26382 Wilhelmshaven	physikalische Behandlung	Bildröhren
26.	WVT Verwertungs- technik GmbH Pottskamp 6 31515 Wunstorf	CPB	Leuchtmittel quecksilberhaltige Abfälle
27.	EMKA Umwelttechnik GmbH & Co KG Krabbenweg 5 26382 Wilhelmshaven	CPB	ölhaltige Flüssigstoffe
28.	Norddeutsche Mischwerke GmbH -Niederlassung Hambostel- 29614 Hambostel	biologische Behandlung	ölverunreinigte Böden

#### **8.4 Verbrennungsanlagen und andere thermische Verfahren (Niedersachsen)**

	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
1.	BKB Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG* Schöninger Straße 2 - 3 38350 Helmstedt Kraftwerk Buschhaus	Verbrennung	Farbpigmente
2.	DOW Deutschland Inc.* Werk Stade Postfach 11 20 21677 Stade	Verbrennung	Feststoffe Flüssigstoffe
3.	Edelhoff Abfallaufberei- tungstechnik GmbH & Co. Am Kanal 9 49565 Bramsche	Verbrennung	Flüssigstoffe druckgefaßte Gase und Chemikalien
4.	Mineralölraffinerie Dollber- gen GmbH Bahnhofstraße 82 31311 Uetze-Dollbergen	Verbrennung	ölhaltige Flüssigstoffe

5.	Salzgitter-Pyrolyse GmbH Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter	thermische Behandlung	Feststoffe Flüssigstoffe
6.	VW Kraftwerk GmbH* Berliner Ring 2 38440 Wolfsburg	Verbrennung	bestimmte Flüssigstoffe bestimmte Feststoffe
7.	Wintershall AG* Raffineriestraße 49808 Lingen	Verbrennung	bestimmte Flüssigstoffe bestimmte Feststoffe
8.	GEKA mbH Humboldtstraße 110 29633 Munster	Verbrennung (im Bau)	kampfstoffkontaminierte Abfälle

## 8.5 Anlagen in der Entsorgungsregion Norddeutschland

### 8.5.1 Deponien

	Adresse	Art der Anlage	Entsorgungsmöglichkeiten
1.	AWZ Abfallwirtschafts gesellschaft mbH Hanse & Co.KG Rappenberg 21502 Wiershop	Deponie	Asbestabfälle
2.	Deponie Ihlenberg c/o IA GmbH Ihlenberg 1 23923 Selmsdorf	Deponie	Feststoffe

### 8.5.2 Behandlungsanlagen

	Adresse	Art der Anlage	Entsorgungsmöglichkeiten
1.	AB Umwelttechnik GmbH Sandweg 10 25560 Lagersorf	Bodenwaschanlage	verunreinigte Böden
2.	Ascalia GmbH Peutestraße 57 - 59 20539 Hamburg	CPB	öhlhaltige Flüssigstoffe
3.	Behrendt Recycling GmbH Leinestraße 31 24539 Neumünster	physikalische Behandlung	Bildröhren
4.	Bominflot KG Bereich Umweltschutz Tankweg 1 21129 Hamburg	CPB	Öl-Wassergemische

5.	EES - Jürgen Scholz GmbH Transformatorentechnik Sportallee 66 22335 Hamburg	CPB	Kondensatoren Transformatoren
6.	Eggers Umwelttechnik GmbH Haberkamp 4 22399 Hamburg	Bodenwaschanlage biologische Behandlung	verunreinigte Böden
7.	HANSATEC GmbH Nippoldsweg 2 - 4 21107 Hamburg	Bodenwaschanlage	verunreinigte Böden
8.	HÖG Hamburger Ölverwertungsgesellschaft mbH & Co. Kattwykstraße 20 21107 Hamburg	CPB	Schlämme öhlhaltige Flüssigstoffe
9.	HOWE Recycling + Umweltschutz GmbH Krokamp 29 24539 Neumünster	CPB	Leuchtmittel
10.	Märtens GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	diverse CP-Verfahren	Flüssigstoffe Schlämme Feststoffe
11.	NORDAC GmbH & Co. KG Oberwerder Damm 1 - 5 20539 Hamburg	Bodenwaschanlage	verunreinigte Böden
12.	C. F. Plump Gewässerschutz GmbH Beim Industriehafen 165 28237 Bremen	diverse CP-Verfahren	Flüssigstoffe Schlämme Feststoffe
13.	Rethmann Elektrorecycling GmbH NQR Nordische Quecksilberrückgewinnung Bei der Gasanstalt 9 23560 Lübeck	CPB	Leuchtmittel quecksilberhaltige Abfälle
14.	Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG Steinbrücker Straße 10 23556 Lübeck	CPB	öhlhaltige Werkstattabfälle
15.	Umweltschutz Nord Bremen GmbH & Co. Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	biologische Behandlung	öloverunreinigte Böden verunreinigte Böden



16.	Umweltschutz Nord Hamburg GmbH & Co. Tankweg 2 21129 Hamburg	biologische Behandlung	ölverunreinigte Böden
17.	Zipfel GmbH & Co. KG Adam-Smith-Straße 3 - 5 28307 Bremen	CPB	öhlhaltige Flüssigstoffe öhlhaltige Schlämme
<b>8.5.3 Verbrennungsanlagen</b>			
	<b>Adresse</b>	<b>Art der Anlage</b>	<b>Entsorgungsmöglichkeiten</b>
1.	AVG mbH & Co. KG Borsigstraße 2 22113 Hamburg	Verbrennung	Flüssigstoffe Feststoffe
2.	KAS Krankenhaus-Abfall- beseitigung Schleswig- Holstein GmbH & Co. KG Edisonstraße 13 24145 Kiel-Wellsee	Verbrennung	Krankenhausabfälle
3.	SAVA Sonderabfall- Verbrennungsanlagen GmbH Ostertweute 1 25541 Brunsbüttel	Verbrennung	Flüssigstoffe Feststoffe

## 9. Geplante Beseitigungsanlagen

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG sind hinsichtlich der Darstellung erforderlicher Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Ausweisung geeigneter Anlagenstandorte die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zu erwartenden Entwicklungen zu berücksichtigen. Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen (§§ 19 bis 20 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG) liegen noch nicht vor, so daß diese derzeit nicht zur Darstellung des Bedarfs herangezogen werden können.

Das Aufkommen an Sonderabfällen zur Beseitigung hat sich in den zurückliegenden fünf Jahren nicht erhöht. Vielmehr verläuft für nicht vermeidbare Sonderabfälle unter anderem durch den Zutritt einer Reihe von Spezialanlagen auf den Entsorgungsmarkt und durch den Fortschritt der Technik die Entwicklung zunehmend in Richtung Verwertung. Da Niedersachsen unter Einbeziehung der Entsorgungsregion Norddeutschland derzeit über ein ausreichendes Netz an Sonderabfallbeseitigungsanlagen verfügt, sind neue Anlagen in den nächsten zehn Jahren grundsätzlich nur als Ersatz für bestehende Anlagen erforderlich. Unabhängig hiervon ist die Modernisierung bestehender Anlagen zwecks Anpassung an den Stand der Technik zu sehen. Diese unterliegt nicht der Abfallwirtschaftsplanung, wengleich in Einzelfällen mit einer Anlagenmodernisierung auch eine Kapazitätsaufstockung verbunden sein kann.

### 9.1 Chemisch-physikalische bzw. biologische Behandlung

In Niedersachsen und der Entsorgungsregion Norddeutschland bestehen ausreichende Kapazitäten zur chemisch-physikalischen bzw. biologischen Behandlung von Sonderabfällen. Hierzu gehört insbesondere die Behandlung öhlhaltiger Abfälle sowie die Bodenbehandlung. Eine Erweiterung um Anlagen, die nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG im Hauptzweck der Beseitigung

zuzuordnen sind, ist nicht erforderlich. Bei auftretenden Engpässen können Kapazitäten ggf. kurzfristig durch Einlegen zusätzlicher Schichten geschaffen werden.

## 9.2 Thermische Behandlung

Durch die Inbetriebnahme der Pyrolyseanlage Salzgitter, die Einräumung eines langfristigen Kontingentes für niedersächsische Sonderabfälle durch die Sonderabfallverbrennungsanlage AVG in Hamburg, die bestehende Anlage der Fa. Edelhoff in Bramsche und die im Bau befindliche Anlage der GEKA für kampfstoffkontaminierte Abfälle sowie die Möglichkeit, freie Verbrennungskapazitäten bei der Fa. DOW in Stade in Anspruch zu nehmen, besteht mittel- bis langfristig kein Bedarf an weiteren Verbrennungskapazitäten in Niedersachsen. Das erwartete Aufkommen an Sonderabfällen zur thermischen Behandlung (90.000 t/a, s.Tabelle 8) kann von diesen Anlagen sicher abgedeckt werden.

## 9.3 Endablagerung

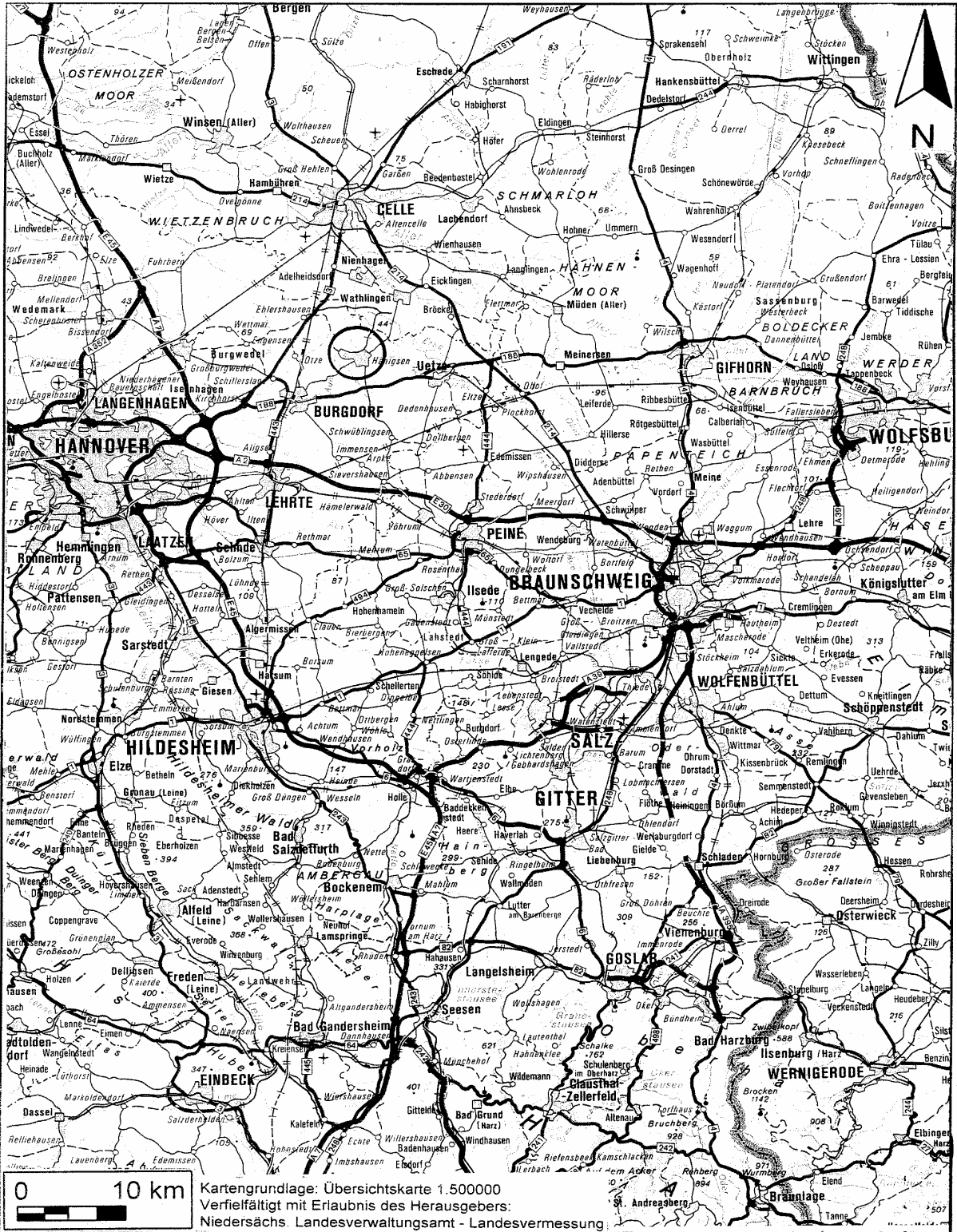
Für Sonderabfälle zur Beseitigung, die nach der TA Abfall der Endablagerung zugeführt werden müssen, sind auch künftig Entsorgungskapazitäten in Niedersachsen vorzusehen, um Entsorgungssicherheit auf Dauer zu gewährleisten. Derzeit steht als öffentlich zugängliche Deponie die SAD Hoheneggelsen zur Verfügung, die sich in unmittelbarem Landesbesitz befindet und von der SDH GmbH betrieben wird. Die SAD Hoheneggelsen kann bis spätestens 2005 betrieben werden. Eine Erweiterung ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Die vorhandenen betriebseigenen Sonderabfalldeponien (s. Kapitel 8.2) werden im Rahmen dieses Plans nicht weiter betrachtet, haben sich die Abfallerzeuger nach Verfüllung dieser Anlagen öffentlich zugänglicher Deponien zu bedienen soweit Anschlußplanungen nicht realisiert werden.

Als öffentlich zugängliche Nachfolgedepoie für die SAD Hoheneggelsen soll eine Untertagedepoie in dem Kali- und Steinsalzbergwerk Niedersachsen-Riedel, Feld Riedel, eingerichtet werden. Für das Projekt liegt bereits eine landesplanerische Feststellung vor. Das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren war zum Zeitpunkt der Erstellung des Sonderabfallwirtschaftsplans noch anhängig. Die regionale und lokale Einordnung des Vorhabens ist in den Abbildungen 8 und 9 dargestellt. Die für die Untertagedepoie vorgesehene Schachtanlage liegt im Landkreis Hannover ca. 9 km nordöstlich der Stadt Burgdorf im Ortsteil Hänigsen. Ca. 2 km nördlich der Schachtanlage beginnt der Landkreis Celle, die nächste Ortschaft ist Wathlingen.

Die geplante Untertagedepoie Riedel soll langfristig die Entsorgungssicherheit für besonders überwachungsbedürftige anorganische Abfälle aus Niedersachsen gewährleisten. Darüber hinaus soll sie gemäß Beschluß der 32. Umweltministerkonferenz Norddeutschland in den norddeutschen Entsorgungsverbund für Sonderabfälle einbezogen werden.

Die Untertagedepoie Riedel wird für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach den Anforderungskriterien der TA Abfall errichtet. Die Ablagerung der Abfälle soll in Teufenbereichen zwischen 350 und 850 m erfolgen. Die zur Ablagerung nutzbaren Hohlräume sind allseitig von mächtigem, unversehrtem Salzgestein umgeben. Die Betriebsdauer wird durch die Größe der Hohlräume im Steinsalz begrenzt. Sie beträgt rd. 3,3 Mio. m<sup>3</sup>. Dies ermöglicht bei einer jährlichen Einlagerungsmenge von 100.000 t eine Betriebsdauer von ca. 30 Jahren.

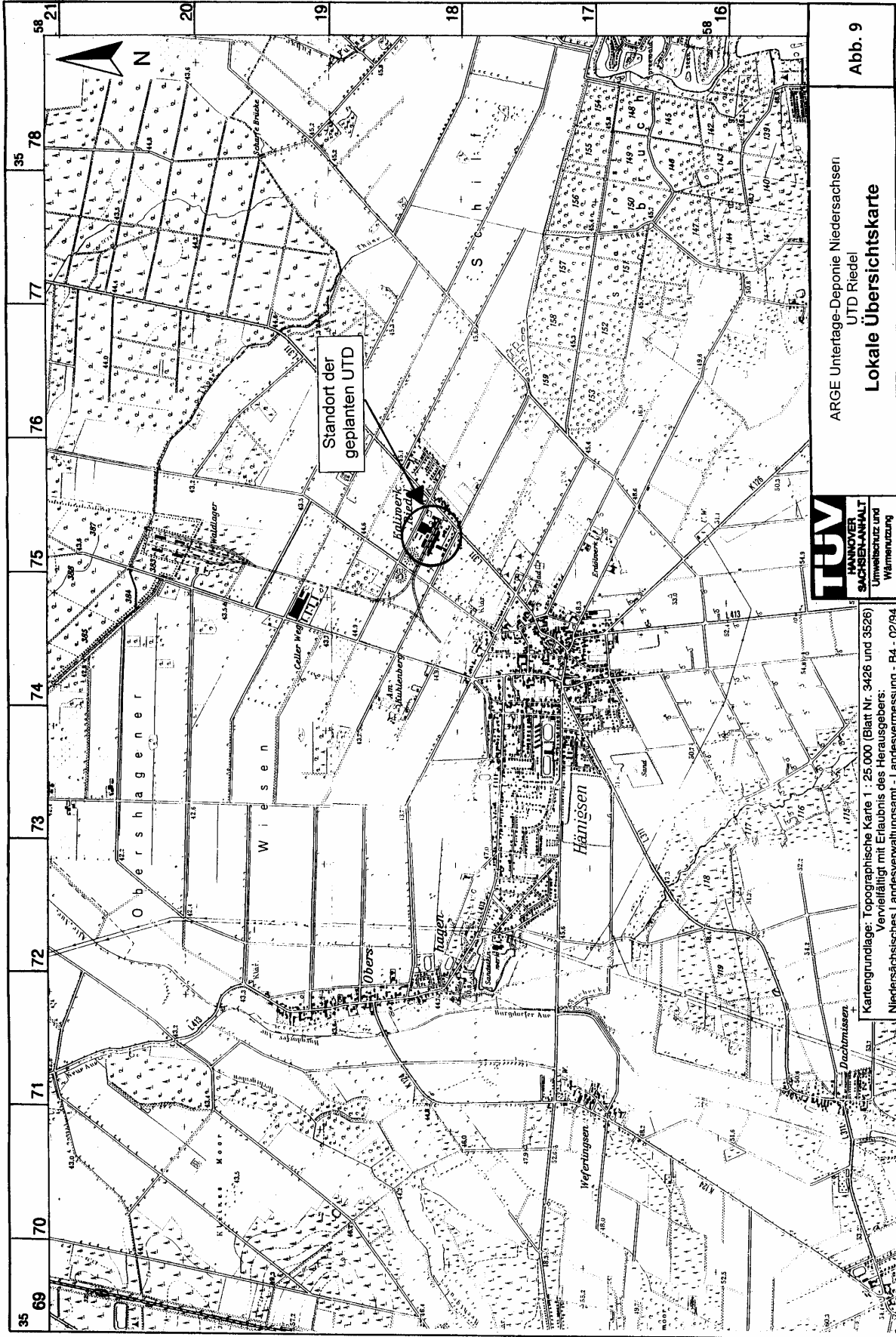


**TUV**  
HANNOVER  
SACHSEN-ANHALT  
Umweltschutz und  
Wärmenutzung

ARGE Untertage-Deponie Niedersachsen  
UTD Riedel

Abb. 8

Regionale Übersichtskarte



ARGE Untertage-Deponie Niedersachsen  
UTD Riedel  
**Lokale Übersichtskarte**

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 (Blatt Nr. 3426 und 3526)  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B4 - 02/94

Abb. 9

## **10. Kooperation**

### **10.1 Norddeutsches Entsorgungskonzept für Sonderabfälle**

Anläßlich des "Abfallgipfels" vom 30.9.1992 verständigten sich die niedersächsische Wirtschaft und die niedersächsische Landesregierung über konkrete Schritte in der Sonderabfallbehandlung. Dabei bekundeten sie u.a., einen Nordverbund anzustreben, der auch innerhalb des EG-Binnenmarktes garantieren soll, daß Abfälle in der Regel in den norddeutschen Bundesländern behandelt und abgelagert werden.

Am 29.9.1993 beschlossen die Regierungschefs der norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Unternehmerkuratorium Nord das "Norddeutsche Entsorgungskonzept für Sonderabfälle". Es wird dem Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen zugrundegelegt.

In dem Konzept bekunden die norddeutschen Länder, daß es sinnvoll ist, im Bereich der Sonderabfallentsorgung eng zusammenzuarbeiten und bestimmte Aufgaben länderübergreifend in einem norddeutschen Verbund wahrzunehmen. Hierzu gehören vorrangig gemeinsame Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Sonderabfällen auf neuestem Stand der Technik. Darüber hinaus sollen im norddeutschen Verbund nicht zuletzt zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes im norddeutschen Raum ausreichende Entsorgungskapazitäten für nicht vermeid- und verwertbare Sonderabfälle dieser Region im Rahmen der Gegenseitigkeit bereitgestellt werden. Das Konzept sieht hierzu u.a. vor, spezielle, aus ökonomischen Gründen nicht allein tragbare Entsorgungsanlagen (z.B. Untertagedeponien) gemeinsam zu tragen.

Die in Norddeutschland vorhandenen Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen (s. Auflistung in den Kapiteln 8.5.2 und 8.5.3), die vorhandenen niedersächsischen Anlagen (s. Auflistung in den Kapiteln 8.1 - 8.4) sowie die geplante UTD Riedel werden im Rahmen des Sonderabfallwirtschaftsplans zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Planungszeitraum herangezogen. Sie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, es sei denn, daß das Prinzip der Entsorgungsnähe oder andere wichtige Gründe ausnahmsweise eine abweichende Entscheidung begründen.

### **10.2 Kooperation mit anderen Ländern**

Sonderabfälle zur Beseitigung, die nicht in Niedersachsen oder in Norddeutschland entsorgt werden können, sind vorrangig geeigneten Entsorgungsanlagen in anderen Bundesländern zuzuführen. Soweit nicht entsorgungstechnische oder andere Gründe entgegenstehen, ist nach dem Prinzip der Nähe zu verfahren. Gewachsene Entsorgungsstrukturen, z.B. in der Grenzregion Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen, sind zu berücksichtigen. Sonderabfälle aus anderen Ländern können grundsätzlich in niedersächsischen Entsorgungsanlagen beseitigt werden, wenn dies die Ziele der Sonderabfallwirtschaftsplanung nicht beeinträchtigt und im übrigen Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

### **10.3 Endablagerung**

Bereits durch einen Beschluß der Umweltministerkonferenz von 1986 sind die Länder übereingekommen, daß alle Flächenländer eine Grundausstattung an Deponiekapazität für Sonderabfälle bereitzustellen haben. Soweit das Land Niedersachsen mittel- oder unmittelbar Verantwortung für die Endablagerung von Sonderabfällen übernommen hat (z.B. Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen), sollen diese Anlagen von den niedersächsischen Abfallerzeugern gegenüber vergleichbaren Einrichtungen in anderen Flächenländern einschließlich der in Kapiteln 8.5.1 aufgeführten Deponien vorrangig genutzt werden.

## 10.4 Abfallverbringungen

Es wird davon ausgegangen, daß unter Einbeziehung des norddeutschen Entsorgungskonzeptes für Sonderabfälle und der Kooperation mit anderen Bundesländern Entsorgungsautarkie für Abfälle zur Beseitigung gewährleistet ist, so daß Verbringungen von Abfällen zur Beseitigung ins benachbarte Ausland unter Beachtung der Ziele des Sonderabfallwirtschaftsplans gemäß den Kapiteln 10.1 bis 10.3 künftig grundsätzlich entbehrlich erscheinen (Anmerkung: In den in Tabelle 3 ausgewiesenen exportierten Sonderabfallmengen des Jahres 1996 in Höhe von 76487 t sind rd. 66.000 t Abfälle zur Verwertung enthalten, die hiervon unberührt bleiben).

## 11. Organisation

Die Organisation der Sonderabfallentsorgung obliegt in Niedersachsen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (§ 15 NAbfG).

Sonderabfälle, die in Niedersachsen anfallen, sind von ihren Besitzern der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen, soweit nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Dazu ist auch verpflichtet, wer außerhalb Niedersachsens angefallene Sonderabfälle in Niedersachsen entsorgen lassen will. Von der gesetzlichen Andienungspflicht ausgenommen sind Abfälle, die Abfallerzeuger in eigenen Anlagen entsorgen oder die im Einzelfall von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle freigestellt wurden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 14.9.1995 (Nds. GVBl. S. 291) geändert durch Verordnung vom 28.9.98 (Nds. GVBl. S. 636).

Sonderabfälle, die ordnungsgemäß angedient wurden, werden von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle einer zugelassenen und aufnahmebereiten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen. Die Auswahl der Anlage obliegt der Zentralen Stelle für Sonderabfälle nach Maßgabe der in § 16a NAbfG vorgeschriebenen Zuweisungskriterien:

- Stand der Technik
- dauerhafte Entsorgungssicherheit
- Nähe
- Entsorgungsautarkie.

Im Rahmen der Zuweisung durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle sind künftig auch die Ziele der niedersächsischen Sonderabfallwirtschaftsplanung (s. insbesondere Kapitel 10) zu beachten.

Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hat im übrigen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen zu informieren und allgemeine Auskunft über Entsorgungsmöglichkeiten zu erteilen.

Zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle ist durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) bestimmt. Die Anschrift lautet:

NGS  
Alexanderstr. 4/5  
30159 Hannover  
Tel. 0511-36080

## **12. Entsorgungsträger und Einzugsgebiete**

Entsorgungsträger und Einzugsgebiete für Sonderabfallbeseitigungsanlagen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG werden nicht festgelegt. Die Organisation der niedersächsischen Sonderabfallentsorgung ist in §§ 13 bis 18 des niedersächsischen Abfallgesetzes abschließend geregelt (vgl. Kapitel 11). Danach sollen Sonderabfälle vorrangig Anlagen zugewiesen werden, die eine dauerhafte Entsorgungssicherheit gewährleisten. In Anbetracht der in Niedersachsen insbesondere in den vergangenen zehn Jahren geschaffenen Entsorgungsstrukturen besteht aus Sicht der Sonderabfallplanung keine Veranlassung, einen oder mehrere Entsorgungsträger, denen Sonderabfälle auch materiell zu überlassen sind, zu bestimmen.

Einzugsgebiete für die Zuweisung von Sonderabfällen zu bestimmten Beseitigungsanlagen werden ebenfalls nicht ausgewiesen. Die Zuweisung von Sonderabfällen zu Anlagen hat sich in erster Linie an der Art des Abfalls und der Eignung der jeweiligen Anlage auszurichten. Aspekte der Transportoptimierung sind demgegenüber bei Sonderabfällen grundsätzlich nachrangig. Die Ausführungen in Kapitel 10 sind jedoch zu beachten.

## **13. Geltung**

Der Sonderabfallwirtschaftsplan ist von den öffentlichen Planungsträgern und zuständigen Behörden in der Planungsregion zu beachten. Die Notwendigkeit einer Fortschreibung wird gemäß § 29 KrW-/AbfG in Abständen von fünf Jahren geprüft.